



Steuerfortentwicklungsgesetz birgt deutliche Mindereinnahmen für die Kommunen

Zur Ankurbelung der Konjunktur hatte die Bundesregierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause eine erneute Wachstumsinitiative angekündigt. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist diese fraglos dringend geboten. Dies zeigt auch die Ende September d. J. veröffentlichte Gemeinschaftsdiagnose der führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute, die ihre Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung im Vergleich zum Frühjahr leicht nach unten korrigieren mussten. Für das laufende Jahr wird nun ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um 0,1 Prozent erwartet. Die Bundesregierung rechnet nach ihrer Herbst-Prognose vom 09.10.2024 sogar mit einem Rückgang um -0,2 Prozent. Eine deutliche Verbesserung der konjunkturellen Lage ist nicht in Sicht. Für das kommende Jahr wird von den Wirtschaftsforschungsinstituten eine Verbesserung des Bruttoinlandprodukts um 0,8 Prozent prognostiziert (Bund 1,1 Prozent), für das Jahr 2026 um 1,3 Prozent (Bund 1,6 Prozent). Die sog. Wachstumsinitiative der Bundesregierung, von der die Wirtschaftsforschungsinstitute im Übrigen im Prognosezeitraum nur einen geringeren Impuls für die Wirtschaft erwarten, ist hierbei bereits berücksichtigt.

Ein Großteil der angekündigten steuerlichen „Wachstumsmaßnahmen“ findet sich im sog. Steuerfortentwicklungsgesetz. Das Gesetz wurde am 26. September 2024 gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 erstmalig im Bundestag beraten. Beide Gesetzesentwürfe haben signifikante gemeindliche Steuermindereinnahmen zur Folge.

Am 7. Oktober 2024 befasste sich der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in einer öffentlichen Anhörung mit den beiden Gesetzesvorschlägen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Da das Existenzminimum jederzeit steuerfrei zu stellen ist, sind der Grund- und Kinderfreibetrag nachträglich für das Jahr 2024 anzuheben. Hintergrund ist, dass zum 1. Januar 2024 die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert, gestiegen sind.

Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe soll für das Jahr 2024 der Grundfreibetrag um 180 Euro auf 11.784 Euro erhöht werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag soll um 228 Euro auf 6.612 Euro angehoben werden.

Die volle Jahreswirkung dieser Anpassungen liegt bei -1,95 Mrd. Euro (-289 Mio. Euro Gemeinden). Die Städte und Gemeinden müssen im kommenden Jahr mit Mindereinnahmen in Höhe von 491 Mio. Euro rechnen.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 1.950		- 3.325	- 2.030	- 2.070	- 2.115
Bund	- 843		- 1.446	- 881	- 898	- 919
Länder	- 818		- 1.388	- 849	- 865	- 883
Gemeinden	- 289		- 491	- 300	- 307	- 313

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf MonatenSteuerfortentwicklungsgesetz

Der Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) knüpft an das Wachstumschancengesetz aus dem letzten Jahr, welches im Frühjahr dieses Jahres nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, an. Im Kern sollen private Investitionen durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und eine ausgebaute Forschungszulage stimuliert werden. Darüber hinaus ist aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben das Existenzminimum jederzeit steuerfrei zu stellen, Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag sind entsprechend anzupassen.

Im Einzelnen wird der Grundfreibetrag ab dem 1. Januar 2025 um 300 Euro (volle Jahreswirkung

-2,6 Mrd. Euro, -0,39 Mrd. Euro Gemeinden) und zum 1. Januar 2026 um weitere 252 Euro (volle Jahreswirkung -2,24 Mrd. Euro, -0,3 Mrd. Euro Gemeinden) angehoben. Signifikante Mindereinnahmen haben auch die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte (außer Beginn des Reichensteuersatzes) ab dem 1. Januar 2025 um 2,50 Prozent (volle Jahreswirkung -3,4 Mrd. Euro, -0,498 Mrd. Euro Gemeinden) und ab dem 1. Januar 2026 um 2,00 Prozent (volle Jahreswirkung -2,8 Mrd. Euro, -0,4 Mrd. Euro Gemeinden) zur Folge.

Die massiven gewerbesteuerlichen Mindereinnahmen sind vor allem auf die Verlängerung der befristeten degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent höchstens dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis 31. Dezember 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, zurückzuführen. Hier liegt die volle Jahreswirkung bei den Städten und Gemeinden bei -2,782 Mrd. Euro (davon -2,447 Mrd. Euro Gewerbesteuer). Im Jahr 2028 schlagen die Mindereinnahmen allein auf kommunaler Ebene mit -4,83 Mrd. Euro durch.

Die volle Jahreswirkung des Gesetzentwurfes liegt bei -20,92 Mrd. Euro (-4,823 Mrd. Euro Gemeinden). Die Städte und Gemeinden müssen im kommenden Jahr mit Mindereinnahmen in Höhe von -1,1 Mrd. Euro rechnen, die bis zum Jahr 2028 auf -7,05 Mrd. Euro aufwachsen.

(Steuermehr- und –mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 20.920		- 7.365	- 17.265	- 23.595	- 27.325
Bund	- 8.516		- 3.433	- 7.428	- 9.557	- 10.823
Länder	- 7.581		- 2.834	- 6.446	- 8.361	- 9.452
Gemeinden	- 4.823		- 1.098	- 3.391	- 5.677	- 7.050

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die gemeindlichen Mindereinnahmen entfallen in Bezug auf die -4,8 Mrd. Euro „Volle Jahreswirkung“ zu -2,547 Mrd. Euro auf die Gewerbesteuer, zu -1,654 Mrd. Euro auf die Lohnsteuer und zu -0,622 auf die Einkommensteuer.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 bereits eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen und unter anderem die im Vergleich zum Bund höheren Steuermindereinnahmen von Ländern und Kommunen kritisiert. Besonders hervorgehoben werden die erneuten kommunalen Mindereinnahmen in Milliardenhöhe, insbesondere bei der Gewerbesteuer, die wiederum auf weiter dynamisch aufwachsende Ausgaben der Städte und Gemeinden treffen. Auch diesmal, wie schon beim Wachstumschancengesetz, zeigt der Bund keinen Weg auf, wie dem immer größeren Delta zwischen Einnahmen und Ausgaben auf kommunaler Ebene zu begegnen ist. Explizit weist der Bundesrat darauf hin, dass auch der Entwurf des damaligen Wachstumschancengesetzes genau deshalb nicht mehrheitsfähig war.

Anmerkung:

Angesichts der weiter stagnierenden Wirtschaft sind konjunktur- und wachstumspolitische Maßnahmen notwendig. Die massiven Steuermindereinnahmen treffen allerdings auf eine ohnehin schon dramatische finanzielle Lage der Städte und Gemeinden in Deutschland. Schon ohne diese Mindereinnahmen haben die kommunalen Spitzenverbände zweistellige negative Finanzierungssaldi für die kommenden Jahre prognostiziert.

Ohne eine Kompensation der gemeindlichen Steuermindereinnahmen durch Bund und Länder oder eine insgesamt aufgabengerechtere Finanzausstattung der Kommunen droht auch diese Wachstumsinitiative zu verpuffen. Schließlich würde die ohnehin fiskalisch bereits limitierte Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden nur weiter eingeschränkt. Weitere Kürzungen bei den Investitionen und der Unterhaltung der Infrastruktur wären die fatale Folge. Zum einen steht die Bauwirtschaft ohnehin aufgrund nachlassender privater Nachfrage unter Druck. Ein weiteres Zurückfahren öffentlicher Investitionen, zumal diese aufgrund des massiven kommunalen Investitionsrückstandes von rund 186 Mrd. Euro und notwendiger Zukunftsinvestitionen eigentlich zwingend erforderlich sind, würde die bauwirtschaftliche Krise manifestieren und die konjunkturelle Lage insgesamt weiter verschärfen. Zum anderen steht die marode kommunale Infrastruktur einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend im Weg.

(Quelle: DStGB-Aktuell 4024-05)

jl-ru